

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.06.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Prüfstelle ist bei der Durchführung der Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ⁴Kommt die Prüfstelle zu dem Ergebnis, dass ein schwerwiegender Rechtsverstoß vorliegt, so ist sie befugt, die Aufsichtsbehörde (§ 1) darüber unmittelbar zu unterrichten.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Hat ein Verband, der Aufgaben nach § 2 Nr. 9 oder 11 WVG wahrnimmt, nach § 110 Satz 2 LHO einen Jahresabschluss aufgestellt, so kann die Prüfstelle mit der Prüfung des Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen. ²Sie kann zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit der Prüfstelle unmittelbar durch den Verband erfolgt. ³Ist der Jahresabschluss durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten geprüft worden, so ist der Prüfungsbericht der Prüfstelle zuzuleiten. ⁴Die Prüfstelle versieht den Prüfungsbericht mit den von ihr für erforderlich gehaltenen ergänzenden Bemerkungen und leitet ihn dem Verband zu.“

(5) ¹Der Ausschuss des Wasserverbandstages e. V. beschließt eine Prüfsatzung, in der Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfung, zur Beauftragung Dritter nach Absatz 4 sowie zur Bemessung der Entgelte nach Absatz 3 Satz 3 geregelt werden. ²Die Prüfsatzung bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde. ³Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wasserverbandstages e. V. zu unterzeichnen und von der obersten Aufsichtsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden. ⁴Die Prüfsatzung muss spätestens am *[Datum einsetzen, ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 2]* in Kraft treten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3**Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde**

¹Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 WVG gelten die Vorschriften, die die Aufsichtsbehörde bei der Bekanntmachung ihrer Satzungen zu beachten hat, entsprechend. ²Ist die Aufsichtsbehörde eine Landesbehörde, so erfolgen diese Bekanntmachungen im Niedersächsischen Ministerialblatt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 149 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 149 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.
4. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am (*Datum einsetzen*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) legt fest, dass die Haushalts- und Rechnungsführung der Wasser- und Bodenverbände durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft wird (§ 2 Abs. 3 der geltenden Fassung). Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im Rahmen einer Prüfung zu dem Thema „Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband und seine Rechtsaufsicht“ u. a. gefordert, die unabhängige Tätigkeit dieser Prüfstelle gesetzlich abzusichern und die Umsetzung der daraus erwachsenden Erkenntnisse effektiver zu gestalten.

Der Niedersächsische Landtag hat in seinem Beschluss zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012 (Beschlussempfehlung in LT-Drs. 17/1991) die Landesregierung aufgefordert, die Punkte der Anlage zur Beschlussvorlage zu beachten. Nach der dort enthaltenen Nummer 48 sollen das Umweltministerium und die Prüfstelle beim Wasserverbandstag die vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Verbesserungen hinsichtlich der Prüfung und der Rechtsaufsicht beachten.

In Erörterungen mit der Prüfstelle beim Wasserverbandstag sowie dem Niedersächsischen Landesrechnungshof hat die Landesregierung drei Verbesserungen konkretisiert, die nur durch eine Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz umgesetzt werden können:

- Ausdrückliche Verankerung der sachlichen Unabhängigkeit der Prüfstelle (§ 2 Abs. 3 Satz 3 - neu -),
- rechtlicher Rahmen für eine Grundsatzregelung über die Arbeitsweise der Prüfstelle, die künftig mit Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde erlassen werden soll (§ 2 Abs. 5 - neu -),
- ausdrückliche Eröffnung einer Befugnis zur Informationsweitergabe von der Prüfstelle an die Rechtsaufsichtsbehörde in besonders schwerwiegenden Fällen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 - neu -).

Nach dem Ergebnis der Verbandsbeteiligung soll zudem - in Anlehnung an § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - die Möglichkeit eröffnet werden, die Prüfung in einem koordinierten Zusammenwirken zwischen der Prüfstelle und einem Wirtschaftsprüfer durchzuführen (§ 2 Abs. 4 - neu -).

In Verbindung mit diesen neuen Regelungen werden zwei Verweisungen redaktionell aktualisiert (§ 4 Abs. 1). Zudem wird eine Vorschrift über die Bekanntmachung von Satzungen präzisiert (§ 4 Abs. 4), eine nicht mehr benötigte Übergangsvorschrift wird gestrichen (§ 8) und die Regelung des § 3 über bestimmte Bekanntmachungen wird an das aktuelle Kommunalrecht angepasst.

II. Gesetzesfolgenabschätzung, haushaltmäßige Auswirkungen

Die Regelungen stellen im Vergleich zur bisherigen Praxis in der Arbeit der Prüfstelle keine fundamentalen Veränderungen dar. Sie heben Grundsätze und Verfahrensweisen, die auch bisher in gewissem Umfang üblich waren, deutlicher hervor und stellen sie auf eine eindeutige Rechtsgrundlage.

Damit werden Forderungen des Niedersächsischen Landtages und des Niedersächsischen Landesrechnungshofes umgesetzt.

Haushaltmäßige Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht ersichtlich.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Familien und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Familien und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht ersichtlich.

V. Verbandsbeteiligung

Der Gesetzentwurf wurde der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV), dem Wasserverbandstag e. V., dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) sowie dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Den wichtigsten Punkt, auf den zwei Verbändestellungnahmen eingingen, bildete die Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern in die Prüfaufgaben nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (nunmehr § 2 Abs. 4 - neu -). Auf weitere Änderungswünsche wird in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften des Änderungsgesetzes eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Ergänzungen in § 2 Abs. 3 bis 5):

Wie im Allgemeinen Teil Abschnitt I dargestellt, soll mit der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz die Tätigkeit der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. rechtlich detaillierter ausgestaltet werden. Dies erfolgt durch eine Ergänzung von § 2 Abs. 3 der geltenden Fassung, der die Aufgaben der Prüfstelle definiert, durch die neuen Sätze 3 und 4 sowie außerdem durch neue Absätze 4 und 5.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 2 Abs. 3 Satz 3 - neu -

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag erfüllt für die Wasser- und Bodenverbände eine ähnliche Funktion, wie sie für die Rechnungsprüfungsämter der Kommunen in den §§ 153 ff. NKomVG vorgesehen ist. Sie unterstützt die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Haushaltsplans und die Entlastung des Vorstands (§ 47 Wasserverbandsgesetz - WVG -) durch eine externe Bereitstellung von Sachverstand.

Entsprechend einer Empfehlung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes soll die sachliche Unabhängigkeit bei der Ausübung der Prüftätigkeit, wie sie auch § 154 Abs. 1 NKomVG vorsieht, für die Prüfstelle beim Wasserverbandstag ebenfalls ausdrücklich geregelt werden.

Der VKU hat sich in der Verbandsbeteiligung dafür ausgesprochen, die Formulierung des § 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wörtlich zu übernehmen. Die Formulierung des Gesetzentwurfs sei im

Vergleich dazu weniger eindeutig und stelle die Prüfstelle womöglich von jeglicher Weisung - auch durch den Geschäftsführer des Wasserverbandstages - frei.

Diesem Änderungswunsch wurde nicht gefolgt. Die gegenüber § 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG abweichende Formulierung des Entwurfs wurde nach Abstimmung innerhalb der Landesregierung gewählt, um in § 2 Abs. 3 Satz 3 - neu - eine sprachliche Anknüpfung an den vorausgehenden Satz 2 zu schaffen. Die Besorgnis im Hinblick auf eine inhaltliche Abweichung gegenüber § 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird nicht geteilt. Im Übrigen stellt die Leitung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag eine eigenständige Funktion dar, auch wenn diese von derselben Person ausgeübt wird, die auch Geschäftsführer des Wasserverbandstages ist.

§ 2 Abs. 3 Satz 4 - neu -

Wie zu § 2 Abs. 3 Satz 3 - neu - dargestellt, erfüllt die Prüfstelle beim Wasserverbandstag für die Wasser- und Bodenverbände im Wesentlichen eine Funktion der verbandsinternen Kontrolle, die allerdings organisatorisch ausgelagert ist. Hierdurch kann sich eine rechtliche Unsicherheit ergeben, wenn die Prüfstelle auf Erkenntnisse stößt, die auch zu einem Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde Anlass gibt. Die Prüfstelle hätte in einer solchen Situation - die nach den bisherigen Erfahrungen selten zu erwarten ist - einerseits ihre primäre Verantwortlichkeit gegenüber der Versammlung des geprüften Verbandes (als Teil der Selbstkontrolle) zu beachten; andererseits besteht ein übergeordnetes Interesse, dass schwerwiegende Missstände in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auch unter Mitwirkung der Rechtsaufsicht geprüft und bearbeitet werden können.

Im Sinne der Empfehlungen des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, wonach die Erkenntnisse der Prüfstelle wirksamer umgesetzt werden sollen, wird mit der neuen Regelung ausdrücklich zugelassen, dass die Prüfstelle Informationen aus der Prüftätigkeit an die Rechtsaufsichtsbehörde weitergibt. Diese Informationsweitergabe soll aber auf besondere, schwerwiegende Fallgestaltungen begrenzt bleiben. Die Regelung zielt nicht darauf, einen routinemäßigen Austausch zwischen der Prüfstelle und der Rechtsaufsichtsbehörde über die Angelegenheiten geprüfter Verbände zu etablieren.

Eine verbindliche Bewertung, ob ein Verband bzw. seine Organe rechtswidrig gehandelt haben, fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Die Prüfstelle stützt ihre Informationsweitergabe also auf eine nur vorläufige Bewertung. Nach den Gründen für diese vorläufige Bewertung muss es vertretbar sein, dem vermuteten Rechtsverstoß ein besonderes Gewicht beizumessen.

In der Verbandsbeteiligung haben sich zwei Verbände nicht speziell zu der Vorschrift geäußert. Die AG KSV hat für eine Ausdehnung der Informationspflicht auf alle Rechtsverstöße plädiert, während der VKU für eine Streichung der Regelung eintrat. Die beiden Verbände argumentieren jeweils mit dem Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde nach § 74 WVG. Hieraus wird einerseits gefolgert, dass die Aufsichtsbehörde alle Informationen beanspruchen könne (auch gegenüber der Prüfstelle) und andererseits, dass sie keinen zusätzlichen Informationsweg benötige.

Im Ergebnis wurde diesen gegenläufigen Änderungswünschen nicht gefolgt. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde nach § 74 WVG, sich aktiv Informationen vom Verband zu beschaffen, unterscheidet sich von der hier geregelten Hinweisbefugnis der Prüfstelle. Nach Prüfung der Stellungnahmen soll der vorstehend erläuterte Kompromiss, der die primäre Funktion der Prüfstelle als Teil einer verbandsinternen Selbstkontrolle anerkennt und nur für besondere Fälle relativiert, beibehalten werden.

Da es sich in der Systematik des Wasserverbandsrechts um eine neue Regelung handelt, plant die Landesregierung allerdings innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten eine Evaluierung, mit der die Auswirkungen in der Praxis untersucht werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

§ 2 Abs. 4 - neu -

In einem neuen § 2 Abs. 4 soll das Zusammenwirken zwischen der Prüfstelle und einer Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ausdrücklich zugelassen und ausgestaltet werden. Eine solche Bestimmung wurde vom Wasserverbandstag und vom VKU für erforderlich erklärt unter Verweis auf die etablierte Praxis, gemäß der größere Verbände, die die Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung durchführen, schon heute ein Wirtschaftsprüfer-Testat zusätzlich zur Tätigkeit der Prüfstelle einholen.

Ein Tätigwerden von Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern setzt voraus, dass der betreffende Verband gemäß der Option des § 110 LHO nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung bucht. Diese Voraussetzung ist im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verbreitet gegeben.

Das Anerkennen einer solchen Option zur „Arbeitsteilung“, die sich an § 157 NKomVG anlehnt, bedeutet keinen Widerspruch zu dem Ziel, die Funktion der Prüfstelle zu stärken. Zum einen muss die Auftragserteilung an einen solchen Dritten durch die Prüfstelle oder mit ihrer Zustimmung erfolgen. Zum anderen wird das Arbeitsergebnis einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfstelle an den Verband geleitet (analog § 32 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung). Im Ergebnis erhält die Prüfstelle also die relevanten Informationen und zugleich die Möglichkeit, bei großen Verbandsunternehmen ihre Tätigkeit zu konzentrieren bzw. Schwerpunkte zu setzen.

Nach der bisherigen Praxis steht in den Fällen, in denen ein Verband von sich aus (bzw. aufgrund von Anforderungen der Kreditwirtschaft) eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragt, deren oder dessen Arbeit rechtlich unverbunden neben der Tätigkeit der Prüfstelle. Dies ist für den betreffenden Verband unbefriedigend, der ein Stück weit eine „Doppelarbeit“ in Anspruch nehmen muss. Ähnliches gilt auch für die Prüfstelle, die sich bei einem „Zurücknehmen“ zur Begrenzung solcher Doppelarbeit auf rechtlich unsicherer Basis bewegt.

Durch eine an § 157 NKomVG (und die Eigenbetriebsverordnung) angelehnte Regelung wird die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Prüfstelle bereits deutlich modifiziert. Noch weitergehende Änderungen zu diesem Thema sollen nicht erfolgen. Die vom Wasserverbandstag angestrebte Alternative, wonach ein kommunales Rechnungsprüfungsamt die Funktion der Prüfstelle übernehmen könnte, hätte einen Regelungsbedarf in Bezug auf das Verhältnis zwischen Wasserverband und der betreffenden Kommune aufgeworfen, der nicht einfach zu bewältigen gewesen wäre. Zudem sind die kommunalen Rechnungsprüfungsämter auf eine Arbeitsweise gemäß der Eigenbetriebsverordnung ausgerichtet, die sich im Detail von den Vorgaben nach § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG unterscheidet.

Auch der Forderung des VKU, wonach ein Wasserverband allein die Entscheidung treffen soll, ob die Tätigkeit der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vollständig durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer ersetzt wird, übernimmt der aktuelle Entwurf nicht. Eine derart weitreichende Gestaltungsmöglichkeit der einzelnen Verbände stünde im Widerspruch zu den Wünschen von Finanzausschuss und Landesrechnungshof, die den Gesetzentwurf prägen. Die Tätigkeit der gesetzlich vorgesehenen hoheitlichen Prüfinstanz (hier: Prüfstelle beim Wasserverbandstag) wäre nach dem VKU-Vorschlag noch stärker eingeschränkt, als es § 157 NKomVG in Bezug auf die Prüfung kommunaler Eigenbetriebe ermöglicht.

Nach einer Gesamtbewertung ist die jetzt vorgesehene begrenzte Fortentwicklung im Sinne einer ausdrücklich normierten Arbeitsteilung sachgerecht.

§ 2 Abs. 5 - neu -

Diese Vorschrift soll den Grundsatz der Unabhängigkeit nach dem neuen § 2 Abs. 3 Satz 3 ergänzen und organisatorisch unterstützen.

Die bisherige „Prüfordnung“ soll in eine „Prüfsatzung“ überführt werden. Diese unterscheidet sich von der Satzung eines privatrechtlichen Vereins, weil sie die Tätigkeit des Wasserverbandstages nach § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG ausgestaltet, die mit den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Wasserverbände verknüpft ist.

Über den Inhalt der Prüfsatzung, mit der der Wasserverbandstag Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen regelt, haben nach der Neuregelung zwei herausgehobene Stellen einvernehmlich zu entscheiden: Zum einen soll der Ausschuss des Wasserverbandstages, also die gewählte Vertretung der Verbandsmitglieder, verbandsintern für dieses Regelwerk zuständig sein; zum anderen ist der Wasserverbandstag verpflichtet, zum Inhalt der Prüfsatzung eine Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde (Umweltministerium) einzuholen. Durch die Einbindung der Rechtsaufsicht soll mit einem „Blick von außen“ insbesondere gewährleistet werden, dass die Regelungen der Prüfsatzung eine unabhängige und wirksame Arbeitsweise der Prüfstelle erwarten lassen.

Als ein Aspekt der zu überarbeitenden Prüfsatzung ist - entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Landesrechnungshofes - vorgesehen, dass die Prüfstelle in ihrem Bericht (bei Bedarf) Empfehlungen an die Verbandsversammlung besonders hervorhebt. Hierauf muss aber im Gesetzestext nicht speziell eingegangen werden.

Absatz 4 Satz 4 regelt den Zeitrahmen für den Erlass der neuen Prüfsatzung. Für die Umsetzung des neuen § 2 Abs. 4 ist eine inhaltliche Diskussion sowie ein Verfahren der Entscheidungsfindung notwendig, damit das Ziel einer inhaltlich verbesserten Prüfsatzung erreicht werden kann. Damit der Wasserverbandstag die bereits begonnenen Vorbereitungen für die neue Prüfsatzung ohne eine schädliche Übereilung zu Ende führen kann, wird eine angemessene Übergangsfrist von (maximal) einem Jahr vorgesehen.

In der Verbandsbeteiligung hat sich der Wasserverbandstag dafür ausgesprochen, auch die Kalkulation der Prüfergelte als Thema einer Prüfsatzung ausdrücklich zu benennen. Dem wurde inhaltlich entsprochen.

Aufgrund der erfolgten Einfügung eines neuen § 2 Abs. 4 in den Entwurf lag es zudem nahe, Detailregelungen zur Beauftragung Dritter ebenfalls in die Ermächtigung aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 3):

Die Änderung geht auf die Stellungnahme der AG KSV zurück. Diese betonte das Erfordernis, die Vorschrift über Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde an die flexibleren Möglichkeiten anzugleichen, die § 11 NKomVG bietet. Dies wäre allerdings nicht erreichbar, wenn - wie vorgeschlagen - lediglich das Wort „amtlichen“ im bisherigen Gesetzestext gestrichen würde. Um dem Anliegen der AG KSV zu entsprechen, enthält die neue Textfassung für Bekanntmachungen von Aufsichtsbehörden, die Kommunen sind, eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften, die für deren eigene Satzungs-Bekanntmachungen gelten.

Für die Fälle, in denen Landesbehörden die Rechtsaufsicht ausüben, lag eine Anpassung der Vorschrift an die aktuellen organisatorischen und rechtlichen Verhältnisse ebenfalls nahe. Die bisherige Formulierung, die auf die früheren Bezirksregierungen zugeschnitten war, erforderte nach deren Abschaffung die Suche nach dem Verkündungsblatt, in dem der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bzw. das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Satzungen beaufsichtigter kommunaler Körperschaften bekannt zu machen haben. Da für Bekanntmachungen dieser beiden Behörden heute nur das Niedersächsische Ministerialblatt in Betracht kommt, wird es jetzt ausdrücklich benannt.

Zu Nummer 3 (Änderungen in § 4):

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1):

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz enthielt bisher in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 noch Verweisungen auf das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung (vor der Novelle vom 19. Februar 2010). Die Verweisungen auf Vorschriften des früheren § 149 NWG sind redaktionell durch Verweisungen auf zwei Absätze in § 96 des aktuellen Niedersächsischen Wassergesetzes zu ersetzen, die den bislang in Bezug genommenen Regelungen inhaltlich entsprechen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 4):

In § 4 Abs. 2 und 3 Nds. AGWVG sind verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, um kommunale Aufgaben der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung auf einen Wasserverband zu

übertragen; hierbei kann die entsprechende Satzungshoheit ebenfalls auf den Verband übergehen. Ergänzend regelt § 4 Abs. 4 Nds. AGWVG, dass in einer solchen Konstellation der Wasserverband für Bekanntmachungen im Rahmen der übernommenen Satzungshoheit diejenigen Formvorschriften beachten muss, die für kommunale Satzungen gelten.

Diese sinnvolle Regelung soll bestehen bleiben. Sie war allerdings im bisherigen Text mit dem kleinen Zusatz versehen, wonach die Bekanntmachungsregelungen für kommunale Satzungen „auch“ zu beachten seien. Die sprachlogische Fragestellung, „Welche weiteren Formvorschriften sieht das Gesetz - neben den ausdrücklich geregelten - als ‚auch‘ relevant an, ohne sie zu nennen?“, ließ sich nicht zweifelsfrei klären. Eine rechtliche Konstellation, in der zwei verschiedene Bekanntmachungswege gleichermaßen notwendig sind, ist nicht nur sehr außergewöhnlich. Sie schafft auch ein erhebliches Zusatzrisiko von Formfehlern, sowohl durch die Unklarheit, welcher „andere Weg“ noch notwendig ist, als auch z. B. durch mögliche Unterschiede der bekannt gemachten Texte oder beim Veröffentlichungstermin.

Wenn man als andere, vorausgesetzte Bekanntmachungsvorschrift die Regelung verstehen würde, die in der Verbandssatzung enthalten ist (siehe § 6 Abs. 2 WVG), dann läge es für den Verband nahe, die Formvorschrift des § 4 Abs. 4 Nds. AGWVG in Bezug auf die Bekanntmachung von Satzungen in seine Verbandssatzung zu übernehmen. In einem solchen Fall verbleibt letztlich der vom Gesetz ausdrücklich angeordnete Weg als einzige Form der Bekanntmachung.

Ein gewichtiges Interesse, in der Konstellation der übertragenen Satzungshoheit mehrere Bekanntmachungswege als formalrechtlich notwendig vorzusehen, ist nicht erkennbar. Wenn mit der Streichung des „auch“ nur noch ein Bekanntmachungsweg maßgeblich im formalrechtlichen Sinne ist, bleibt dennoch die Möglichkeit eines Verbandes unberührt, die für seine Kunden geltenden Regelungen auf verschiedensten Wegen informell zu kommunizieren. Es liegt bereits im Eigeninteresse des Verbandes und entspricht der gängigen Praxis, dass dieser sich um eine gut zugängliche Bereitstellung der Benutzungsregelungen bemüht (u. a. über das Internet).

Dem Risiko, das mit der gesetzlichen Andeutung eines nicht präzisierten „anderen Weges“ verbunden war, stand kein darstellbarer Nutzen gegenüber.

Zu Nummer 4 (Streichung des § 8):

Die Regelungen sind bedeutungslos geworden. Die Aufhebungsregelungen in Absatz 1 hatten sich mit ihrem Inkrafttreten erledigt. Für Absatz 2 sind keine Anwendungsfälle mehr ersichtlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die neuen Regelungen sollen zeitnah in Kraft treten. Korrespondierend mit § 2 Abs. 5 - neu - muss hier ein konkretes Datum ergänzt werden, das zeitnah nach der Verkündung liegen soll.

Die Regelung zum zeitlichen Rahmen für das Inkraftsetzen einer Prüfsatzung durch den Wasserverbandstag wurde in § 2 Abs. 5 (neu) integriert. Auf diese Weise wird es ermöglicht, die Prüfsatzung bereits vor Ablauf der Jahresfrist zu erlassen und in Kraft zu setzen.